

Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen

Eine bundesweite Rückfalluntersuchung

Hans-Jörg Albrecht, Monika Becker & Jörg-Martin Jehle

Die Verhängung einer Kriminalstrafe ist die schärfste Form der Missbilligung, die eine Gesellschaft bestimmten Verhaltensweisen gegenüber zum Ausdruck bringt. Gleichzeitig werden mit der Strafe bestimmte Zwecke verbunden, deren wichtigster es ist, den Täter selbst wie auch andere Menschen davon abzuhalten, vergleichbare Taten zu begehen. Dieser Strafzweck hat seinen Niederschlag in verschiedenen Gesetzen gefunden. So formuliert zum Beispiel das Strafvollzugsgesetz des Bundes, das Ziel des Strafvollzuges sei es, den Verurteilten zu befähigen, „künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (§ 2 Strafvollzugsgesetz/Bund). In besonderem Maße gilt diese rückfallpräventive Ausrichtung für das Jugendstrafrecht, dessen Anwendung vor allem „erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken“ soll (§ 2 Jugendgerichtsgesetz).

Ob dies gelingen kann, ob Strafen also eine spezialpräventive Wirkung haben, ist eine Frage, die Strafrechtswissenschaft wie Kriminalpolitik von jeher begleitet. Und anders als manche anderen Grundannahmen der Wirkung von Recht ist sie der erfahrungswissenschaftlichen Überprüfung zugänglich: Wir können messen, ob Verurteilte erneut gegen (Straf-)Gesetze verstoßen oder ob sie sich nach Ablauf der Vollstreckung ihrer Strafe „legal bewähren“, also nicht mehr rückfällig werden.

Diese Einsicht hat das Bundesministerium der Justiz veranlasst, beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht (Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht) und bei der Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen (Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle) eine bundesweite Untersuchung zur Rückfallquote bzw. Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Auftrag zu geben. Im Folgenden werden einige besonders wichtige Ergebnisse präsentiert; vertiefte Informationen finden sich in der Veröffentlichung des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz.¹

Wie lässt sich erneute Straffälligkeit bzw. Rückfallprävention messen?

Nach dem Konzept der Rückfalluntersuchung werden alle in einem sogenannten Bezugsjahr strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen während eines festgelegten Risikozeitraums daraufhin überprüft, ob sie wieder straffällig werden. Datenbasis hierfür sind die personenbezogenen Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister, die in der Regel mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Bei freiheitsentziehenden Maßnahmen wird am Vollstreckungsende bzw. am Entlassungsdatum angesetzt, bei ambulanten Sanktionen – einschließlich Strafaussetzung zur Bewährung – und jugendstraf-

rechtlichen Reaktionsformen beim Entscheidungsdatum.

Die Daten des Zentralregisters werden in drei Erhebungswellen erfasst, sodass für die Bezugsjahre 2004, 2007 und 2010 das Rückfallverhalten in einem jeweils dreijährigen Beobachtungszeitraum untersucht werden kann. Außerdem können die Daten der einzelnen Erhebungswellen so miteinander verknüpft werden, dass für das Bezugsjahr 2004 der Beobachtungszeitraum sukzessive auf neun Jahre erweitert werden kann. Bisher wurden die ersten beiden Erhebungswellen durchgeführt (Abbildung 1).

Das Forschungsprojekt „Legalbewährung“ kann somit erstmals für das gesamte Bundesgebiet rückfallstatische Informationen für alle Sanktionen erfassen, die im Straf- bzw. Erziehungsregister eingetragen werden,

und für ein einheitliches Bezugsjahr Daten zur Rückfälligkeit in Abhängigkeit vom Delikt, der Sanktion, dem Alter, möglichen Voreintragungen, dem Geschlecht und der Nationalität vorlegen. Der zu diesem Zweck ausgewertete Datenbestand des Bundeszentralregisters ist somit geeignet, empirisch begründete Antworten zu den tatsächlich registrierten Rückfallraten zu geben. So kann zum Beispiel ermittelt werden, wie häufig es bei wegen Gewaltdelikten oder Sexualdelikten bestraften Tätern zu Rückfällen kommt. Auch häufig geäußerte kriminalpolitische Auffassungen zu unterschiedlichen Rückfallraten bei verschiedenen Sanktionstypen können mit diesem Datensatz auf einer gesicherten Grundlage überprüft werden. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass mithilfe des Datensatzes zunächst einmal lediglich die Häufigkeit des Rückfalls benannt werden kann („Entlassene aus dem Strafvollzug werden häufiger rückfällig als zu Geldstrafe Verurteilte.“), ohne dass damit Aussagen über Kausalzusammenhänge getroffen werden können („Der Strafvollzug bewirkt die Rückfälligkeit.“)² Im genannten Beispiel könnte die Erklärung auch sein, dass Geldstrafen von den Gerichten von vorneherein bei weniger schweren Straftaten und bei Tätern mit günstigerer Sozialprognose verhängt werden, sodass es sich bei den im Vollzug befindlichen Verurteilten um eine Art „Negativauslese“ handelt, deren häufigeres Versagen bei der Legalbewährung nicht überraschend ist. Überraschend ist hier vielleicht eher, dass es dennoch vergleichsweise selten zu Rückfällen kommt.

In der nunmehr vorgelegten Veröffentlichung „Legalbewährung nach

¹ Jehle, Jörg-Martin; Albrecht, Hans-Jörg; Hohmann-Fricke, Sabine; Tetal, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin 2013, kostenloser Download www.bmjv.de.

² Vgl. dazu Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, Kap. 3.8.3.

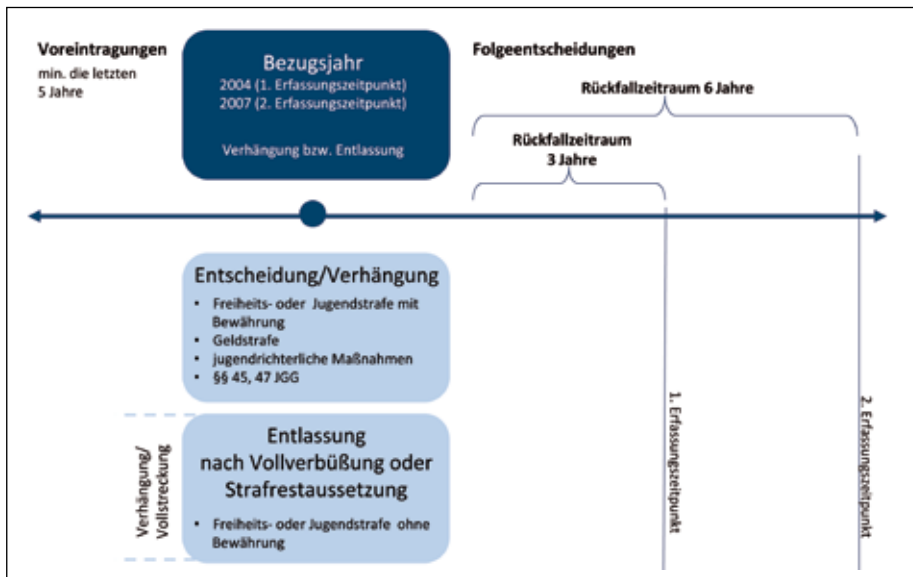


Abbildung 1: Struktur der Rückfalluntersuchung 2004–2010 bzw. 2007–2010

strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007–2010 und 2004–2010“ werden die Ergebnisse der zweiten Erhebungswelle der Rückfalluntersuchung vorgestellt.³

Mit diesen Basisdaten wird ein breites Fundament geschaffen, um bereits vorhandene Erkenntnisse aus speziellen, regional und zeitlich begrenzten Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial weitergehende Auswertungsmöglichkeiten, zum Beispiel für eine vergleichende Betrachtung der in Deutschland regional unterschiedlichen Strafzumessungsgewohnheiten. Auch eine Analyse der Muster im Verlauf von Sanktionskarrieren wird ermöglicht (Stichwort: kriminelle Karrieren).

Ausgewählte Ergebnisse

Für die meisten der im Jahr 2007 sanktionierten oder aus der Haft entlassenen Personen bleibt die strafrechtliche Ahndung (im Beobachtungszeitraum) ein einmaliges Ereignis. Nur etwa jeder dritte (34 %) strafrechtlich Sanktionierte bzw. aus der Haft Entlassene wird innerhalb eines Risikozeitraums von drei Jahren erneut straffällig (siehe Abbildung 2). Das heißt, von den für das

Bezugsjahr 2007 erfassten 1049.816⁴ Personen wurden 684.128 (65 %) innerhalb der nächsten drei Jahre nicht erneut strafrechtlich registriert.

- In den meisten Fällen handelt es sich hierbei nicht um so schwere Rückfälle, dass die Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung notwendig würde. Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, führt dies **überwiegend nicht zu einer vollstreckten Freiheitsentziehung**, sondern zu mildernden Sanktionen. So werden nur 4 % aller im Jahr 2007 verurteilten oder aus der Haft entlassenen Personen (erneut) zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. 7 % erhalten aufgrund einer Rückfalltat eine Freiheits- oder Jugendstrafe, die zur Bewährung

ausgesetzt wird, 15 % eine Geldstrafe und 5 % eine jugendrichterliche Entscheidung. Bei 4 % aller Personen kann die erneute Straftat sogar noch einmal mit einer Einstellung erledigt werden (Abbildung 2).

- Verlängert man den dreijährigen Rückfallzeitraum auf **sechs Jahre** (2004–2010), zeigt sich, dass die **ganz überwiegende Mehrheit der Rückfalltaten innerhalb der ersten drei Jahre**, die Hälfte sogar bereits innerhalb des ersten Jahres nach Verurteilung oder Entlassung begangen wird. Die längerfristige Betrachtung verurteilter bzw. entlassener Straftäter hat über den dreijährigen Beobachtungszeitraum hinaus einen eher geringfügigen Anstieg der Rückfallrate zur Folge: Für Täter aus dem Bezugsjahr 2004 erweist sich am Ende eines sechsjährigen Beobachtungszeitraums, dass 44 % mit wenigstens einer erneuten Straftat aufgefallen sind. Ausgehend von der Rückfallrate nach einem dreijährigen Beobachtungszeitraum ist dies ein Anstieg von nur 9 Prozentpunkten.
- **Alter und Geschlecht** sind für die Rückfallhäufigkeit erwartungsgemäß von großer Bedeutung: Die Jugendlichen weisen mit über 40 % die höchste Rückfallrate auf, die über 60-Jährigen mit 14 % die geringste. Frauen werden in erheblich geringerem Umfang als Männer rückfällig.
- Darüber hinaus besitzt die Rückfallrate eine starke Abhängigkeit von der **Vorstrafenbelastung**: Mit der Zahl und der Sanktionsschwere früherer Verurteilungen nimmt die Rückfallrate zu.
- Auch **unterschiedliche Sanktionsformen** zeigen deutliche Unter-

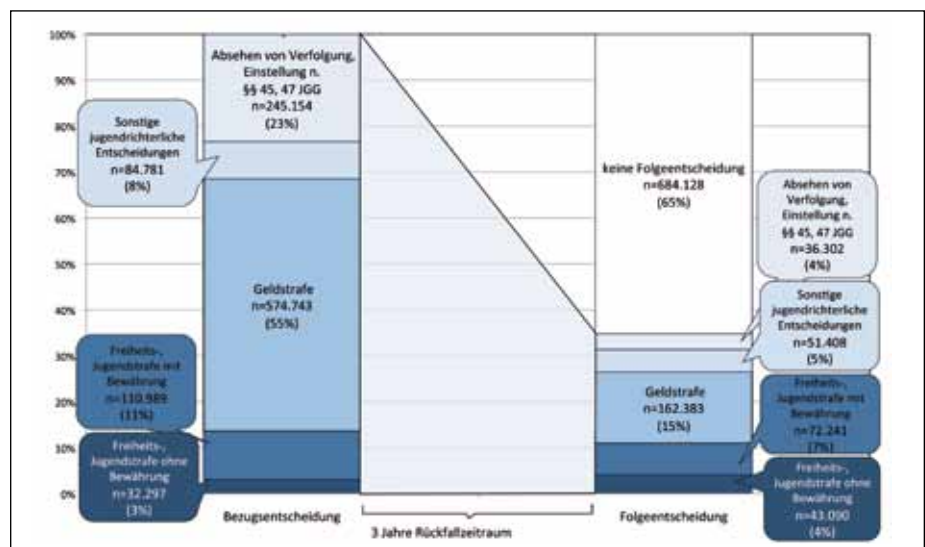


Abbildung 2: Allgemeiner Rückfall (Bezugsjahr 2007)

³ Zur ersten Welle siehe Jehle, Jörg-Martin, Albrecht, Hans-Jörg, Hohmann-Fricke, Sabine und Tetel, Carina: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004–2007. Hrsg.: Bundesministerium der Justiz, Berlin, 2010.

⁴ Auf der Ebene der Bezugsentscheidungen werden in der Abbildung 2 1.942 Fälle mit isolierten Maßregeln ausgeschlossen, auf der Ebene der Folgeentscheidungen 264.

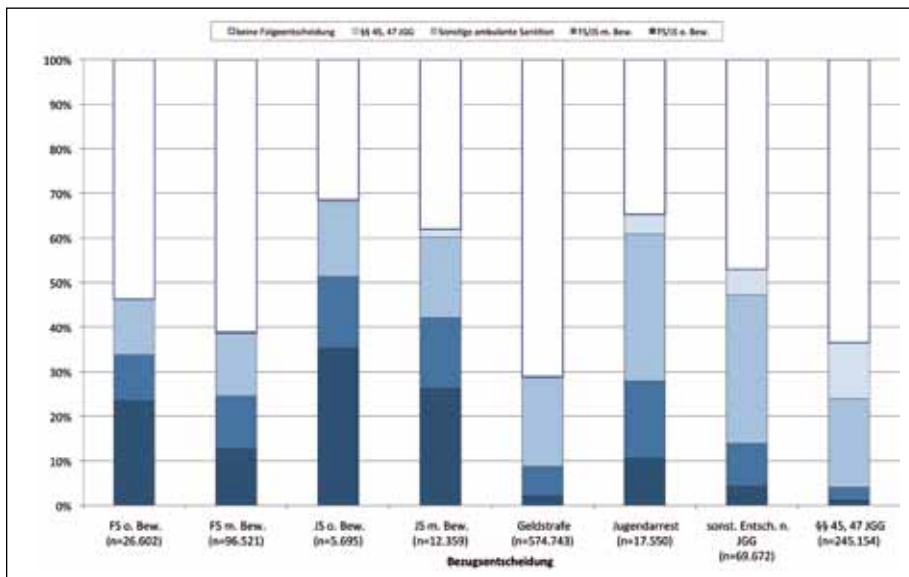


Abbildung 3: Art der Folgeentscheidung nach Sanktionsart der Bezugentscheidung (Bezugsjahr 2007)

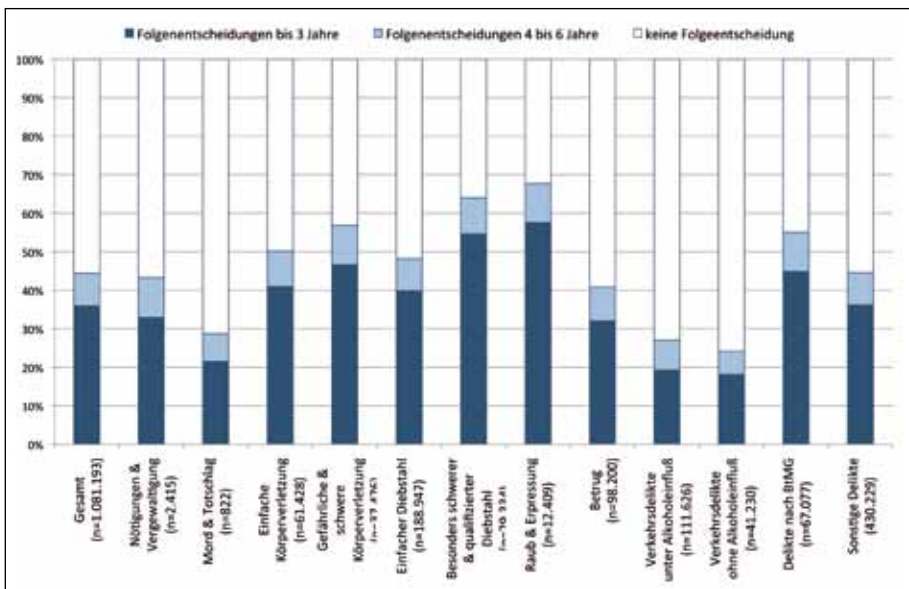


Abbildung 4: Rückfälligkeit in den ersten und in den zweiten drei Jahren nach Deliktart der Bezugentscheidung (Bezugsjahr 2004)

schiede in den Rückfallraten, wie Abbildung 3 verdeutlicht. Bei der Interpretation der Befunde ist allerdings, wie oben bereits erwähnt, Vorsicht geboten: Da die verschiedenen strafrechtlichen Reaktionen unterschiedliche Personengruppen (mit unterschiedlicher Rückfallgefährdung) treffen, dürfen die Zusammenhänge zwischen strafrechtlichen Sanktionen und Rückfall nicht kausal interpretiert werden.

- Die zu einer **freiheitsentziehenden Sanktion** wie Freiheits- und Jugendstrafe ohne Bewährung Verurteilten weisen ein **höheres Rückfallrisiko** auf als diejenigen mit milderen Sanktionen wie Geldstrafe oder jugendrichterlichen Sanktionen. Die höchste Rückfallrate weist Jugendstrafe

ohne Bewährung mit 69 % auf, knapp gefolgt von Jugendarrest mit 65 %, die niedrigste Geldstrafe mit 29 %. Die höheren Rückfallraten bei Jugendstrafen im Vergleich zu Freiheitsstrafen entsprechen der generell höheren Rückfälligkeit von Personen junger Jahrgänge. Bei zu **Bewährungsstrafen** Verurteilten, liegen die Rückfallraten im Vergleich mit vollzogenen Freiheits- und Jugendstrafen **deutlich niedriger** (Abbildung 3).

- Differenziert man weiter nach der **Sanktionsart der Folgeentscheidung**, zeigen die schwereren Bezugssanktionen erwartungsgemäß größere Anteile an ebenfalls stationären Folgeentscheidungen: Diejenigen, die nach Verbüßung einer Ju-

gendstrafe oder Freiheitsstrafe entlassen wurden, kehren zu 35 % bzw. 23 % wieder in den Strafvollzug zurück, während z. B. von denjenigen, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, nur ca. 3 % in der Folge inhaftiert werden (Abbildung 3). Wie einleitend erörtert, sind diese Ergebnisse mit darauf zurückzuführen, dass Personen, die zu einer ambulanten Sanktion oder Bewährungsstrafe verurteilt werden, in der Regel eine günstigere Sozialprognose haben.

- Entlassene **Strafgefangene** werden zwar überwiegend erneut straffällig, dennoch kehrt nur etwa **die Hälfte wieder in den Strafvollzug** zurück.
- Die **allgemeine Rückfälligkeit** unterscheidet sich deutlich im Vergleich zwischen verschiedenen **Deliktgruppen** (Abbildung 4): Nach drei Jahren weisen die **Straßenverkehrsstraftäter** (ausgenommen Fahren ohne Fahrerlaubnis) und die wegen **Tötungsdelikten** Verurteilten mit ungefähr 20 % die niedrigsten Rückfallraten auf, während Täter von **Raubdelikten** und schweren Formen des **Diebstahls** zu mehr als 50 % rückfällig werden (dunkelblau). Der Zuwachs von Rückfällen innerhalb der nächsten drei Jahre (hellblau) des Beobachtungszeitraums ist deutlich niedriger. Er unterscheidet sich geringfügig in den einzelnen Deliktgruppen. Relativ niedrig ist der Zuwachs von rückfälligen Personen wiederum nach Verkehrsdelikten ohne Alkoholeinfluss (6 Prozentpunkte) und Tötungsdelikten (7 Prozentpunkte). Stärkere Zunahmen sind dagegen in den Bereichen sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, Körperverletzung, Raub und Erpressung sowie Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (mit je 10 Prozentpunkten) zu verzeichnen.
- In welchem Umfang nach bestimmten Delikten auch schwere bzw. einschlägige Rückfälle festzustellen sind, kann für ausgewählte Deliktgruppen anhand des Delikts der Rückfalltat untersucht werden. Bei Sexualdelikten zeigen sich nur in geringem Maße auch einschlägige Rückfälle. So liegt z. B. bei Tätern, die aufgrund von sexueller Nötigung oder Vergewaltigung registriert wurden, nach sechs Jahren die Rückfälligkeit mit einem erneuten sexuellen Gewaltdelikt bei 3 % und mit jeder Art von Gewalt- oder Sexualdelikten bei 12 % (Abbildung 5). Ähnli-

ches gilt auch für den sexuellen Missbrauch: Nur eine sehr kleine Minderheit der wegen sexuellen Missbrauchs Verurteilten wird erneut aufgrund von einschlägigen Delikten registriert (4 %).

- Unter den **Gewalttätern** sind Körperverletzer mit 22 % am Ende des sechsjährigen Beobachtungszeitraums am häufigsten einschlägig mit einer erneuten **Körperverletzung** rückfällig geworden (Abbildung 6). Personen, die aufgrund eines **Raub- oder Erpressungsdelikts** verurteilt oder aus der Haft entlassen worden sind, werden deutlich seltener (11 %) erneut wegen eines Raub- oder Erpressungsdelikts verurteilt. Ein anderes Bild zeigt sich bei den **Tötungsdelinquenten**, die nach sechs Jahren mit 29 % eine niedrige allgemeine Rückfallrate aufweisen (vgl. Abbildung 4). Diese Personengruppe wird in der Regel nicht aufgrund eines erneuten Gewaltdelikts verurteilt, sondern wegen anderer Delikte (19 %); 8 % wegen eines Körperverletzungsdelikts und ca. 1 % aufgrund eines Raub- oder Erpressungsdelikts. Weniger als 1 % der Personen, die aufgrund eines Tötungsdelikts erfasst wurden, werden erneut mit einem Tötungsdelikt rückfällig.

- Aus kriminalpolitischer Perspektive ist auch ein Massendelikt wie der einfache **Diebstahl** interessant, denn ein Fünftel der erfassten Straftäter wurde aufgrund eines Diebstahls gem. §§ 242–244a StGB verurteilt oder nach Verbüßung einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen. Generell sind die allgemeinen Rückfallraten der wegen Diebstahl Verurteilten etwas überdurchschnittlich: nach einfachem Diebstahl 48 %, nach schwerem und qualifiziertem Diebstahl sogar 64 % (Abbildung 4). Auch die einschlägigen Rückfallraten sind hoch: Nach einfachem Diebstahl wird der Großteil der Täter aufgrund eines erneuten Diebstahl- oder Raubdelikts verurteilt (21 %, Abbildung 7); nach schwerem Diebstahl sind es bereits 35 % und nach qualifiziertem Diebstahl sogar 37 %. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nur wenige der wegen einfachen Diebstahls Verurteilten zu schweren Formen des Diebstahls oder Raubs übergehen (7 %, Abbildung 7).

- Nimmt man die **strafrechtliche Vorbelastung** in den Blick, erhält man das erwartungsgemäße Ergebnis:

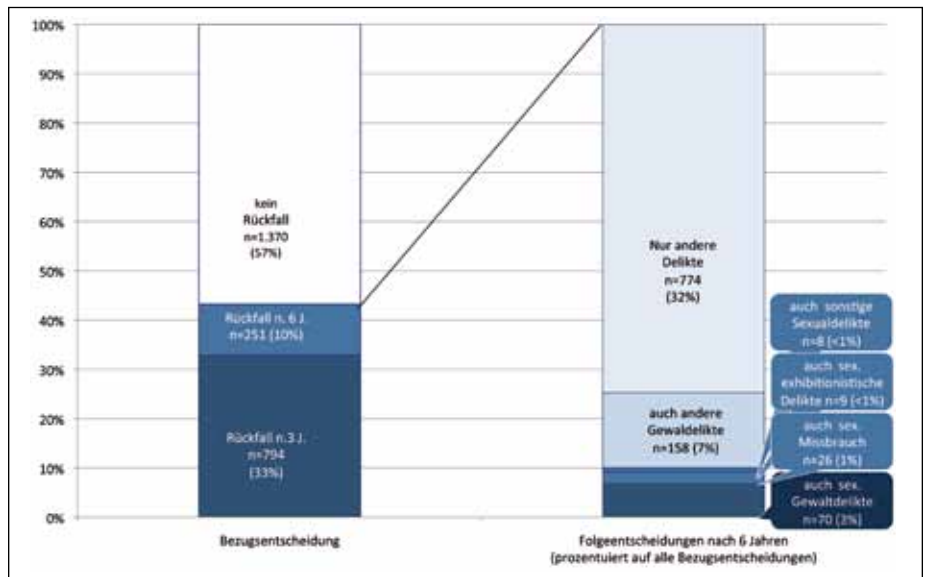


Abbildung 5: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach sechs Jahren bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung (Bezugsjahr 2004)

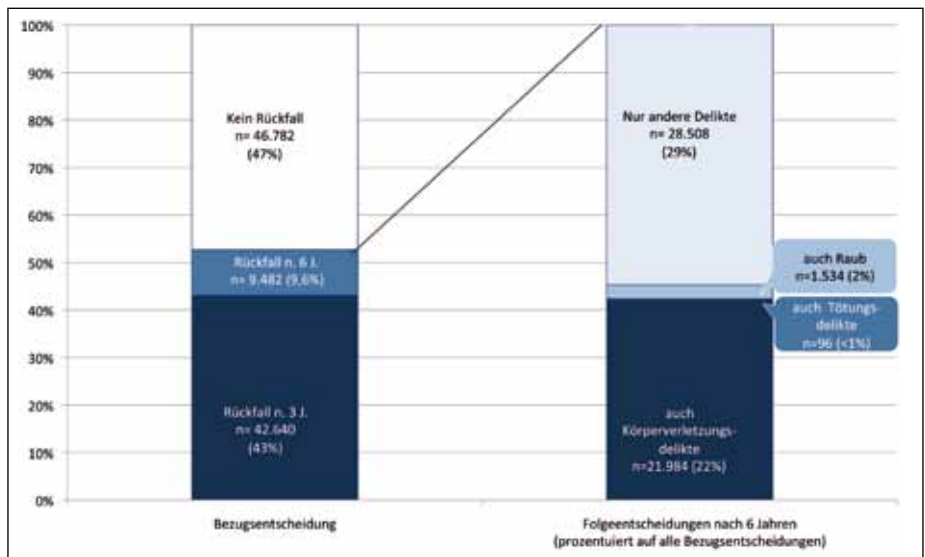


Abbildung 6: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach sechs Jahren bei Körperverletzung (Bezugsjahr 2004)

Die Rückfallraten für nicht vorbestrafte Personen sind in allen Delikt-bereichen deutlich niedriger als die einschlägig vorbestrafter Personen.

- Eine erneute Registrierung wegen eines einschlägigen Delikts kommt in allen Delikt-bereichen bei Personen häufiger vor, die bereits eine **einschlägige Vorstrafe** aufweisen: Von 149 Straftätern, die aufgrund eines sexuellen Gewaltdelikts im Bezugsjahr erfasst wurden und bereits eine Vorstrafe mit einem sexuellen Gewaltdelikt aufweisen, werden 7 % einschlägig rückfällig, während dies nur zu 2 % bei den 1.174 nicht vorbestraften Tätern vorkommt. Bei Körperverletzern ist die Rate einschlägig wiederverurteilter Täter generell höher, aber auch hier zeigt sich ein deutlicher Anstieg in der Tätergrup-

pe, die bereits aufgrund eines Körperverletzungsdelikts vorbestraft waren (34 %, Abbildung 8). Auch Personen, die bereits mehrfach wegen einfacher Diebstahldelikts erfasst wurden, werden ähnlich häufig (zu 33 %) mit erneutem einfachen Diebstahl straffällig; nur ein vergleichsweise geringer Anteil wird mit schwereren Formen des Diebstahls oder Raubs rückfällig (8 %).

Fazit

Mit den jetzt gewonnenen Erkenntnissen hat Deutschland in Bezug auf die statistischen Grundlagen zur Rückfallforschung gegenüber seinen Nachbarländern aufgeholt; es zeigen sich in der Tendenz ähnliche Ergebnisse wie

in Österreich und in der Schweiz: 25–30 % der erwachsenen Straftäter werden innerhalb von drei Jahren wieder verurteilt. Männer haben höhere Rückfallraten als Frauen, jüngere höhere als ältere Personen, Verurteilte mit Vorstrafen höhere als Nichtvorbestrafte. Die Rückfallraten für Straftatlassene sind höher als bei zu ambulanten Sanktionen Verurteilten. Bei den Straftatengruppen haben die schweren Formen des Diebstahls und räuberische Handlungen die höchsten Rückfallraten.

Um noch längerfristige Beobachtungen des Rückfallverhaltens zu ermöglichen, hat das Bundesjustizministerium eine Folgestudie (dritte Welle) in Auftrag gegeben, die zum einen die Rückfälligkeit von Personen untersuchen soll, die im Jahr 2010 verurteilt oder aus einer freiheitsentziehenden Sanktion entlassen wurden, und zum anderen die weitere Beobachtung der im Jahr 2004 Verurteilten und Entlassenen für einen dann insgesamt neun-jährigen Beobachtungszeitraum erlauben wird.

Damit werden Kriminalpolitik und Fachöffentlichkeit in die Lage versetzt, unter Berücksichtigung differenzierter Ergebnisse eine wissenschaftsbasierte Diskussion über strafrechtliche Maßnahmen zu führen, die die Gesellschaft vor Rückfalltaten schützen soll.

Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
 Dr. Monika Becker, Referatsleiterin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
 Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle, Abteilung für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug der Universität Göttingen
 Kontakt: abtkrim@uni-goettingen.de

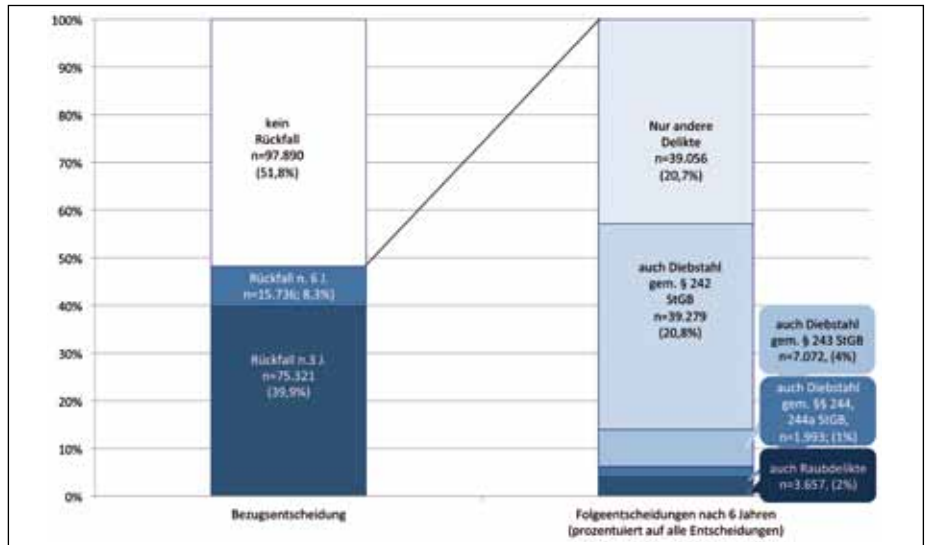


Abbildung 7: Deliktspezifische Rückfälligkeit nach sechs Jahren bei einfachem Diebstahl § 242 StGB (Bezugsjahr 2004)

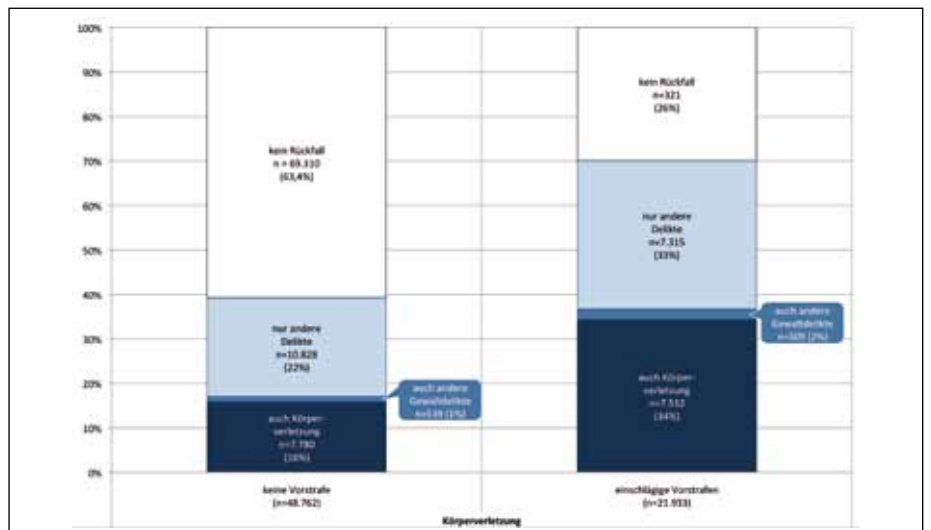


Abbildung 8: Deliktspezifischer Rückfall für nicht oder einschlägig Vorbestrafte nach Körperverletzung (Bezugsjahr 2004)